Ein Schulbesuch bei Gericht



Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrerinnen und Lehrer.

unser Rechtssystem ist ein zentraler Bestandteil unserer gesellschaftlichen Ordnung und ermöglicht allen ein freies und friedliches Zusammenleben. Gesetze gelten dabei gleichermaßen für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie müssen deshalb für jeden verständlich sein. Auch muss nachvollziehbar sein, wie Gesetze entstehen. Es ist deswegen wichtig, das Verständnis für die Grundsätze unseres Rechtssystems zu kennen.

Unser Rechtssystem beruht auf rechtsstaatlichen Grundsätzen. Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten, bedarf es einer unabhängigen Stelle, die das Gesetzgebungsverfahren und das staatliche Handeln, aber auch das Verhalten eines Einzelnen überprüfen und beurteilen kann. Mit dieser Aufgabe bildet die Judikative, die Rechtsprechung, neben der Legislative, der Gesetzgebung, und der Exekutive, der ausführenden Gewalt, die dritte Säule der Gewaltenteilung in unserem Staat. Ihr kommt dabei eine besondere Rolle und eine wichtige Verantwortung zu.

Diese Broschüre soll einen ersten Einblick in den Bereich der Rechtsprechung, die Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte und den Ablauf eines Gerichtsverfahrens geben. Sie soll auch dazu ermutigen, sich durch den Besuch bei Gericht selbst einen Eindruck von der Arbeit der Gerichte zu verschaffen.

Dresden, im August 2018

Sebastian Gemkow

Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung			
II.	Die Gewaltenteilung			
III.	Die fünf Gerichtsbarkeiten und die			
	Verfassungsgerichtsbarkeit	6		
IV.	Das Strafverfahren	7		
	1. Die Straftat	7		
	2. Die Beteiligten eines Strafverfahrens	8		
	3. Die Abschnitte des Verfahrens	12		
	4. Die Beweismittel	16		
	5. Das Urteil	24		
	6. Die Rechtsmittel	24		
	7. Die Strafe	25		
	8. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren	27		
V.	Das Amtsgericht	31		
	1. Was hat ein Amtsgericht zu tun?	31		
	2. Das Amtsgericht als Zivilgericht	32		
	3. Die Beschäftigten eines Amtsgerichts	34		
VI.	Die Fachgerichte	35		
VII.	Sachwortregister			
VIII.	Lehrplanbezüge			

1. Einleitung

Die Lehrpläne an sächsischen Schulen sehen an vielen Stellen Bezüge zur Rechtsordnung und dem Rechtsstaat vor. Allerdings sind diese Themen in der Theorie oftmals sehr »trocken« und wenig verständlich. Unterricht kann aber auch Spaß machen! Damit die Arbeit der Gerichte für Sie kein »Buch mit sieben Siegeln« bleibt, möchten wir zu einem Besuch in ein Gericht einladen.

Diese Broschüre soll zur Vorbereitung eines Schulbesuches bei Gericht dienen. Darüber hinaus stehen landesweit mehr als 60 Ansprechpartner an sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung, die Sie bei der Planung eines solchen Besuches gern unterstützen.

Da sich für einen ersten Einblick der Besuch eines Strafverfahrens besonders gut eignet – und dieses wohl auch am interessantesten ist –, beschäftigt sich der erste Teil der Broschüre ausführlich mit diesem Verfahren. Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl von Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten. Jede beschäftigt sich mit anderen Rechtsgebieten. Wer kann das schon überschauen? Da bereits die Vielfalt der Aufgaben eines Amtsgerichts äußerst groß ist, gibt diese Broschüre einen kurzen Überblick hierüber. Die Vorstellung der Rechtsgebiete und Aufgaben der Fachgerichte sowie Hinweise auf die Bezüge zu den sächsischen Lehrplänen runden die einführende Darstellung in dieser Broschüre ab

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Nur kurz noch einige Hinweise:

Die Würde des Gerichts fordert angemessene Kleidung. Außerdem verlangt sie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude – also kein Herumlaufen und kein lautes Sprechen. Im Sitzungssaal und während der Verhandlung ist absolute Ruhe und Ordnung erforderlich, um das Gericht und die Verfahrensbeteiligten nicht zu stören.

Jeder sollte auch bei Gericht mit Respekt behandelt werden. Denn eine Gerichtsverhandlung ist keine Show, sondern auf Grund dieser Verhandlung werden häufig einschneidende Entscheidungen für das Leben von Beteiligten gefällt.

Um Beachtung dieser Hinweise bitten wir Sie herzlich. Der Richter hat die Möglichkeit, Anwesende bei Nichteinhaltung dieser Regeln aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen.

Was Sie natürlich noch wissen sollten: Es ist üblich, dass die Zuschauer aufstehen, wenn

- 1. der oder die Richter den Gerichtssaal betreten.
- 2. eine Vereidigung vorgenommen oder
- 3. das Urteil verkündet wird.

Sollten Unklarheiten über einzelne Fachbegriffe auftreten, können Sie gern in dem am Ende der Broschüre befindlichen Sachwortregister nachschlagen. Die im Text mit einem »*« gekennzeichneten Begriffe sind dort noch einmal erläutert.



II. Die Gewaltenteilung

Die beste Rechtsordnung taugt nichts, wenn ihre Einhaltung nicht kontrolliert werden kann. Eine einheitliche und unkontrollierte Staatsgewalt würde eine zu große Gefährdung des Freiheitsraumes jedes einzelnen Bürgers bedeuten. Deshalb erfolgt eine Trennung der Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige Gewalten. So wird garantiert, dass keine staatliche Institution unkontrolliert oder gar willkürlich handeln kann.

Gesetzgebung (Legislative)	Verwaltung (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)	
Parlamente (Bundestag, Landtag)	Regierung, Behörden, Kör- perschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden)	unabhängige Gerichte	
Hier werden die Gesetze erlassen.	Hier werden die Gesetze umgesetzt.	Hier wird die Einhaltung der Gesetze kontrolliert und bei Streitigkeiten entschieden.	

III. Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte und Strafgerichte):

Streitigkeiten z.B. aus Verträgen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familiensachen (z. B. Scheidungsangelegenheiten) sowie Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen. Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten.

Amtsgerichte (in Sachsen 30), Landgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Görlitz mit Außenkammern Bautzen, Leipzig, Zwickau),

Oberlandesgericht (in Sachsen: Dresden), **Bundesgerichtshof** (Karlsruhe)

2. Arbeitsgerichtsbarkeit:

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten z.B. bei Kündigungen, innerbetrieblichen Auseinandersetzungen u.Ä. Arbeitsgerichte (in Sachsen: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau) Landesarbeitsgericht (in Sachsen: Chemnitz), Bundesarbeitsgericht (Erfurt)

3. Sozialgerichtsbarkeit:

Streitigkeiten mit Behörden, die sich aus den Regelungen ergeben, die das »soziale Netz« bilden (z.B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, gesetzliche Rentenversicherung).

Sozialgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig), Landessozialgericht (in Sachsen: Chemnitz),

Bundessozialgericht (Kassel)

4. Finanzgerichtsbarkeit:

vor allem steuerrechtliche Streitigkeiten mit der Finanzbehörde.

Finanzgericht (in Sachsen: Leipzig), Bundesfinanzhof (München)

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Streitigkeiten zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen.

Verwaltungsgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig),

Oberverwaltungsgericht (in Sachsen: Bautzen).

Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)

6. Verfassungsgerichtsbarkeit:

vor allem Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen sowie Prüfung von Verfassungsbeschwerden, wenn Bürger sich in ihren Grundrechten* verletzt fühlen.

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Leipzig).

Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)

IV. Das Strafverfahren

Jeder Mensch muss sich, um ein gesichertes und geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft zu ermöglichen, an gewisse Normen und Regeln halten und bestimmte Verbote beachten. Verstöße gegen die grundlegendsten gesetzlichen Normen sind mit Strafe bedroht. Das Strafgesetzbuch und zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze enthalten entsprechende Straftatbestände.

Eine Tat ist allerdings nur dann eine Straftat, wenn sie gegen ein zur Tatzeit bereits bestehendes Gesetz verstößt (»nulla poena sine lege«*). Außerdem muss den Täter die Schuld an der Tat treffen (d. h. er handelt mit Vorsatz* oder fahrlässig*). So stellen Verbrechen* wie Mord oder Raub Straftaten dar, aber auch Vergehen* wie Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung oder Diebstahl. Natürlich führt nicht jedes Fehlverhalten gleich vor Gericht: Deutlich von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen Vorschriften, die man als Spielregeln bezeichnen könnte. Die Verkehrsregeln aus der Straßenverkehrsordnung sind das bekannteste Beispiel. Verstöße gegen sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Geldbuße geahndet. Verhängt wird diese durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörden.

1. Die Straftat



2. Die Beteiligten eines Strafverfahrens

Gericht

Die rechtsprechende Gewalt wird durch die Richter ausgeübt. Diese sind (auf Grund der Gewaltenteilung) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt, sie können bei ihren Entscheidungen von niemandem angewiesen werden, sondern sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. Strafgerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht sowie der Bundesgerichtshof.

Neben den Berufsrichtern üben bei bestimmten Strafprozessen während der Verhandlung auch Laienrichter, die Schöffen*, das Richteramt aus. Ihre Stimme hat dabei das gleiche Gewicht wie die der Berufsrichter

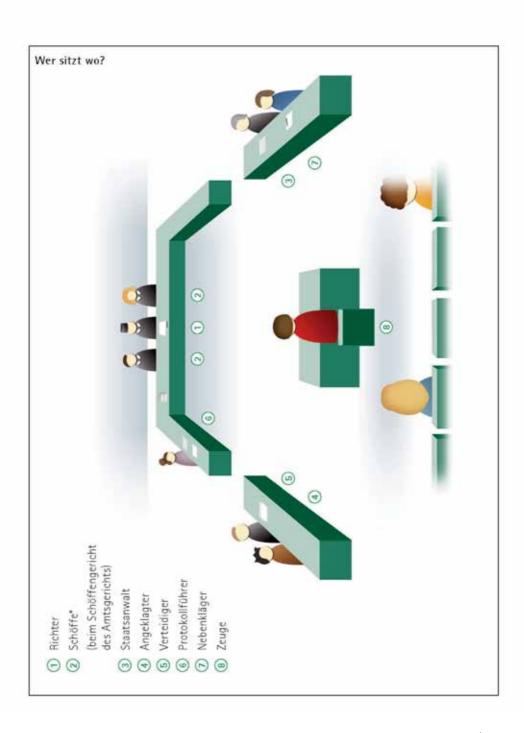
Staatsanwalt

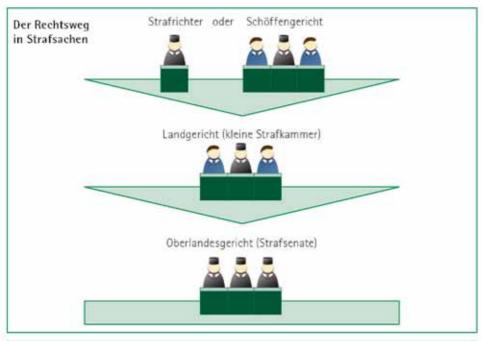
Die Staatsanwaltschaft ist – ebenso wie das Gericht – ein Organ der Rechtspflege. Sie trägt die Verantwortung für die Verfolgung von Straftaten. Das heißt, sie ermittelt Tathergang und Täter. Sie hat dabei entlastende und belastende Umstände zu berücksichtigen. Bei ihrer Tätigkeit wird sie von der Polizei unterstützt. Außerdem obliegt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der durch die Gerichte verhängten Strafen. Gegenüber seinem Vorgesetzten ist der Staatsanwalt – anders als der Richter – weisungsgebunden.

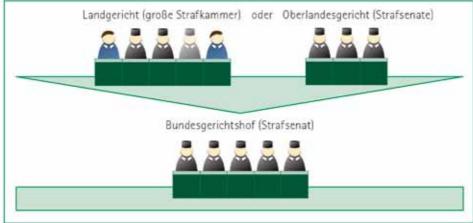
Welche Rolle die Staatsanwaltschaft vor Gericht spielt, wird im Abschnitt über den Ablauf des Strafverfahrens beschrieben.

Verteidiger

Der Verteidiger vertritt im Verfahren die Interessen des Beschuldigten. Seine Aufgabe ist es, dem Beschuldigten bei der Wahrnehmung seiner Rechte behilflich zu sein. Er hat alle Umstände, die zugunsten des Beschuldigten sprechen, geltend zu machen. Dabei ist er zur Wahrheit verpflichtet, denn auch der Verteidiger ist ein Organ der Rechtspflege. Das heißt, auch im Interesse des Angeklagten darf er nichts Unwahres vorbringen, Beweismittel verfälschen oder den Sachverhalt manipulieren. Andererseits muss er nicht an der Überführung seines Mandanten mitwirken. Auch wenn er z.B. persönlich seinen Mandanten für schuldig hält, darf und muss er einen Freispruch fordern, wenn er der Ansicht ist. der Nachweis der Schuld sei im Verfahren nicht mit









Die große Strafkammer entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern, wenn sie als Schwurgericht zuständig ist oder bei besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen.







Schöffe*

der erforderlichen Sicherheit erbracht worden. Zwischen Verteidiger und Angeklagtem besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das für den Verteidiger auch die Verpflichtung enthält, Informationen, die ihm sein Mandant mitgeteilt hat, geheim zu halten. Verteidiger in Strafsachen kann jeder zugelassene Rechtsanwalt und jeder Rechtslehrer an einer Universität sein. Jeder Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger zu wählen. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, ist das Gericht verpflichtet, ihm in bestimmten Fällen einen Pflichtverteidiger zu bestellen, etwa wenn es sich um schwerwiegende Tatvorwürfe oder um eine schwierige Sach- oder Rechtslage handelt bzw. er in Untersuchungshaft sitzt.

Beschuldigter/Angeklagter

Beschuldigter ist derjenige, gegen den sich das strafrechtliche Ermittlungsverfahren richtet. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht wird er als Angeklagter bezeichnet. Erst nach dem rechtskräftigen Urteil steht fest, ob er schuldig im Sinne der Anklage ist.

Nebenkläger

Bei bestimmten Straftaten kann das Opfer, also der durch die Tat in seinem Recht Verletzte, als Nebenkläger auftreten und sich einer vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anschließen. Über die Zulassung als Nebenkläger entscheidet das Gericht. Er hat das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung, auch wenn er gleichzeitig Zeuge ist. Außerdem hat er das Recht, unabhängig vom Staatsanwalt Fragen zu stellen, Beweiserhebungen zu beantragen, seine Auffassung zu allen Fragen des Verfahrens vorzutragen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Durch die Möglichkeit der Nebenklage wird das neben dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse stehende eigene Bedürfnis des Verletzten nach Ahndung der Tat anerkannt.

Protokollführer

Der Verlauf der Hauptverhandlung wird von einem Protokollführer in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Hier wird auch die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten (z.B. die Belehrung der Zeugen) notiert. Anhand dieses Protokolls kann später überprüft werden, ob in der Hauptverhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Für Verhandlungen vor dem Amtsgericht gelten folgende Besonderheiten: Der Strafrichter kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers ganz verzichten. Unabhängig davon können in Verhandlungen vor dem Amtsgericht einzelne Vernehmungen auf Anordnung des Richters anstelle einer schriftlichen Protokollierung auf Tonband aufgezeichnet werden.

3. Die Abschnitte des Verfahrens

Ein Strafverfahren gliedert sich in vier Abschnitte, von dem die Hauptverhandlung lediglich einer, wenn auch der wichtigste ist.

Das Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)

Das Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sobald sie von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung (z.B. durch Anzeige eines Bürgers) erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Beleidigung oder Diebstahl innerhalb der Familie, ist die Strafverfolgung von einem Antrag des Geschädigten abhängig. Mit Hilfe der Polizei ermittelt die Staatsanwaltschaft den Täter und alle belastenden und entlastenden Umstände der Tat. Dafür kann sie von sämtlichen Behörden Auskunft verlangen und neben dem Beschuldigten auch Zeugen vernehmen und Sachverständige befragen. Die Staatsanwaltschaft muss für alle Beweismittel Sorge tragen.

Für eine Reihe von Ermittlungshandlungen liegen die Kompetenzen nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei einem unabhängigen Richter, dem Ermittlungsrichter. Nur er darf Anordnungen über Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme,

Vorverfahren	Zwischenverfahren	Hauptverfahren	Vollstreckungs- verfahren
Ermittlungsverfahren	Prüfung der Anklage	Hauptverhandlung	Verbüßen der Strafe
Staatsanwaltschaft	Gericht	Gericht	Staatsanwaltschaft
Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung des Verfahrens	Eröffnungsbeschluss oder Ablehnung der Eröffnung	Urteil	

Überwachung der Telekommunikation, Durchsuchung, Untersuchungshaft) treffen, da diese in besonderem Maße in die Rechte der Person eingreifen. Nur in Ausnahmefällen (bei »Gefahr im Verzug«*) können solche Entscheidungen – außer der Anordnung von Untersuchungshaft – auch von Staatsanwälten und teilweise von der Polizei getroffen werden.

Das Vorverfahren endet durch die Erhebung der Anklage, wenn die Ermittlungen dazu genügend Anlass bieten. Die Anklage ist gleichzeitig der Antrag an das Gericht auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Je nach Bedeutung der Tat wird die Anklage beim Amts-, Land- oder (in seltenen Fällen) Oberlandesgericht erhoben. Bestätigt sich der Verdacht gegen den Beschuldigten nicht bzw. liegen zu wenige Beweise für die rechtswidrige Tat vor, wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Eine Einstellung des Verfahrens ist auch möglich, wenn die Schuld des Täters sehr gering und eine Bestrafung nicht notwendig ist oder wenn der Beschuldigte zur Wiedergutmachung den durch die Tat verursachten Schaden ersetzt bzw. an eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung einen festgelegten Geldbetrag spendet.

In einem vereinfachten Verfahren ist es bei Straftaten von geringerer Bedeutung auch möglich, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls* stellt (Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall findet eine Hauptverhandlung nur im Falle eines Einspruchs des Beschuldigten statt. Bei einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage kann sie auch eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragen.

Das Zwischenverfahren

Mit der Anklageerhebung des Staatsanwaltes zum zuständigen Gericht beginnt das Zwischenverfahren. Dieses Verfahren ist nicht öffentlich

Hier soll zum Schutz des Beschuldigten (anhand der vom Staatsanwalt vorgelegten Akten) bereits vor der Hauptverhandlung gerichtlich geprüft werden, ob der Verdacht der Staatsanwaltschaft begründet ist. Nachdem dem Beschuldigten die Anklageschrift zugestellt worden ist, wird ihm bereits jetzt eine Möglichkeit zu seiner Verteidigung gegeben. Er kann z.B. beantragen, dass weitere Beweiserhebungen vorgenommen werden.



Außerdem kann er gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen vorbringen.

Wenn der Beschuldigte nach Auffassung des Gerichts der Straftat nicht hinreichend verdächtig ist, wird die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Anderenfalls endet das Zwischenverfahren mit dem Beschluss, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Das Hauptverfahren

Anschließend bereitet das Gericht die Hauptverhandlung vor, bestimmt einen Termin, teilt die Gerichtsbesetzung mit und lädt die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Personen zum Termin.

Die Hauptverhandlung läuft wie folgt ab:

- Eröffnung der Hauptverhandlung
- Aufruf der Sache
- Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung des Anklagesatzes
- Belehrung des Angeklagten über Aussagefreiheit
- Vernehmung des Angeklagten zur Sache

- Beweisaufnahme
- Schlussplädoyers
- Letztes Wort des Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung

Der Ablauf der Hauptverhandlung im Einzelnen Der Schwerpunkt des Strafverfahrens liegt auf der Hauptverhandlung. Hier wird geprüft, ob dem Angeklagten die rechtswidrige Tat nachgewiesen werden kann.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden des Gerichts. Dabei wird festgestellt, ob alle Verfahrensbeteiligten (s. S. 8 ff) anwesend sind und die Beweismittel zur Verfügung stehen. Insbesondere wird die Anwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen geprüft. Nicht erschienene Zeugen kann das Gericht durch die Polizei vorführen lassen

Nach der Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über ihre jeweiligen Pflichten verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, da sie einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen sind. Sachverständige verbleiben im Saal.

Danach wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen (vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) vernommen. Der Angeklagte ist verpflichtet, diese Fragen zu beantworten.

Sodann verliest der Staatsanwalt die Anklage. Sie beschreibt die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die dafür anzuwendenden Strafvorschriften

Der Angeklagte wird darauf über seine Aussagefreiheit - die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen – belehrt. Entschließt er sich, sich nicht zu äußern, so dürfen daraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden

Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, wird er zum Tatvorwurf vernommen. Hier wird ihm die Möglichkeit gegeben, die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen und dadurch die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

Darauf folgt die Beweisaufnahme. Sie dient der Feststellung der Tatsachen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen darf. Nur bestimmte Beweismittel dürfen benutzt werden: Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein. Zeugen und Sachverständige werden zunächst vom Vorsitzenden vernommen. Danach haben die anderen Verfahrensbeteiligten das Recht, ergänzende Fragen zu stellen. Urkunden werden vom Gericht verlesen, Gegenstände von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen. Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen zum Ergebnis abzugeben. Sie können auch Anträge stellen, weitere Beweise zu erheben, z.B. einen Zeugen zu vernehmen, den das Gericht nicht geladen hat. Solche Beweisanträge können nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen abgelehnt werden. Das Gericht ist verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln und alle Beweise zu erheben, die nach Lage des Falles hierzu beitragen können.

4. Die Beweismittel

Zeugenbeweis:

Ein Dritter berichtet dem Gericht über seine Sinneswahrnehmung (z.B. darüber, ob er den des Diebstahls beschuldigten Angeklagten beim Einbruch beobachtet hat). Der Zeuge ist verpflichtet, auf Ladung hin vor dem Gericht zu erscheinen, auszusagen und die Aussage unter Umständen zu beeiden. Nahe Verwandte sowie Angehörige bestimmter Berufe (z.B. Ärzte) haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

Sachverständigenbeweis:

Der Sachverständige berichtet dem Richter über Erfahrungsgrundsätze, wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse (z. B. der psychiatrische Gutachter zur Frage, ob der Angeklagte während der Tat wegen krankhafter seelischer Störung schuldunfähig war). Dadurch wird dem Gericht die zur Feststellung von Tatsachen benötigte Sachkunde vermittelt. Das Gericht ist an die Ausführungen des Sachverständigen nicht gebunden und darf die Ergebnisse des Gutachtens nicht ohne eigene Wertung in das Urteil übernehmen.

Die wichtigsten Grundsätze des Strafverfahrens

- Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten« (»in dubio pro reo«): Das Gericht darf den Angeklagten wegen einer Straftat nur dann verurteilen, wenn es von seiner Schuld überzeugt ist. Bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gilt jeder als unschuldig (Unschuldsvermutung).
- Offizialprinzip: Nur dem Staat obliegt die Strafverfolgung, »Selbstjustiz« ist verboten.
- Anklageprinzip (Akkusationsprinzip): Die gerichtliche Untersuchung einer Straftat erfolgt erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat.
- Legalitätsprinzip: Wenn gegen eine Person der Verdacht auf eine Straftat vorliegt, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen. Ist der Verdacht nach diesen Untersuchungen berechtigt, hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, Anklage zu erheben.
- Mündlichkeitsgrundsatz: Nur was in der mündlichen Verhandlung von den Prozessbeteiligten vorgetragen wird, darf das Gericht in der Entscheidung berücksichtigen und dem Urteil zugrunde legen. Dadurch ist für alle Beteiligte klar, worauf die Entscheidung beruht.
- Unmittelbarkeitsgrundsatz: Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, welches auch das Urteil fällt. Es ist also grundsätzlich nicht gestattet, ein Protokoll einer früheren Vernehmung anstatt der mündlichen Vernehmung der Zeugen vor Gericht zu verlesen. Das Gericht ist dadurch gezwungen, sich einen eigenen unbefangenen Eindruck, beispielsweise über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, zu machen.
- Öffentlichkeitsgrundsatz: Das Verfahren vor Gericht ist in der Regel öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu einer Verhandlung vor Gericht. Ausnahmen gelten insbesondere in Jugendstrafverfahren, aber auch dann, wenn die Anwesenheit der Öffentlichkeit die Wahrheitsfindung verhindern oder am Verfahren beteiligte Personen unverhältnismäßig belasten, gefährden oder in ihren Rechten beeinträchtigen würde. Das ist z.B. der Fall, wenn Einzelheiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Zeugen erörtert werden müssen.
- Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsprinzip): Der Richter ist verpflichtet, alle Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben (z.B. Vernehmung von Zeugen); er muss allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nachgehen. Er ist dabei nicht auf die Anträge der Prozessbeteiligten beschränkt.





Urkundenbeweis:

Ist der Inhalt einer Urkunde (z.B. eine Quittung, die beweist, dass eine Geldforderung bereits erfüllt wurde) für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird die Urkunde in der Hauptverhandlung verlesen.

Augenscheinsbeweis:

Augenscheinsobjekte sind Beweismittel, bei denen der Beweis durch unmittelbare Sinneswahrnehmung erhoben wird, wie die Tatwaffe oder auch eine Ortsbesichtigung.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt, danach der Verteidiger und der Angeklagte (und eventuell der Nebenkläger) zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (Schlussplädoyers). Das letzte Wort gebührt dabei immer dem Angeklagten.

5. Das Urteil

Im Anschluss daran zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück. Um den Angeklagten für schuldig zu befinden, ist bei Mitwirkung von mehreren Richtern (z.B. Schöffengericht) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das beschlossene Urteil wird schriftlich festgehalten.

Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden öffentlichen Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Die Urteilsverkündung erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel und durch die Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe.

6. Die Rechtsmittel

Im Anschluss an die Urteilsverkündung wird der Angeklagte, wenn er verurteilt wurde, über die Möglichkeit belehrt, das Urteil anzufechten. Dies kann durch zwei verschiedene Rechtsmittel geschehen:

Berufung:

Sie kann nur gegen Urteile des Amtsgerichts eingelegt werden. Geht der Angeklagte in Berufung, können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht und Beweise neu beurteilt werden.

Revision

Sie kann gegen Urteile des Amtsgerichts, des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Im Unterschied zur Berufung führt die Revision »nur« zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht. Das heißt, hier kann das Gericht nur prüfen, ob während des Strafverfahrens Verfahrensfehler (z. B. ein wichtiger Zeuge wurde nicht gehört) gemacht oder ob Strafgesetze falsch angewendet wurden.

Ist die Staatsanwaltschaft mit einem Urteil nicht einverstanden, kann auch sie diese Rechtsmittel einlegen.

Rechtskräftig* und damit vollstreckbar wird das Urteil erst, wenn weder Staatsanwaltschaft noch der Verurteilte in einer vorgeschriebenen Frist ein Rechtsmittel eingelegt haben oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

Der Zweck der Strafe

Bei der Strafzumessung ist die Frage nach dem Zweck der Strafe von großer Bedeutung. Maßgeblich ist die Schuld des Täters. Strafe soll Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht sein. Sie soll aber auch erziehen, auf den Täter so wirken, dass dieser künftig straffrei bleibt und somit seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern (Resozialisierung). Strafe soll außerdem die Allgemeinheit vor Straftaten abschrecken.

7. Die Strafe



Strafen und sonstige Rechtsfolgen einer Straftat

- Lebenslange Freiheitsstrafe: zwingende Strafe bei Mord, möglich bei bestimmten Verbrechen* insbesondere bei denen mit Todesfolge (z. B. bei Vergewaltigung oder Raub mit Todesfolge)
- Zeitige Freiheitsstrafe: zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit einer Höchstdauer von
 15 Jahren und einer Mindestdauer von einem Monat
- Strafaussetzung zur Bewährung: Sie kann bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter besonderen Umständen auch bis zu zwei Jahren gewährt werden. Hierbei geht man davon aus, dass ein Gelegenheitstäter durch die Verurteilung abgeschreckt künftig von weiteren Straftaten absieht und deshalb vom Strafvollzug verschont bleiben kann. Die Bewährungszeit beträgt 2 bis 5 Jahre. Für diese Zeit kann das Gericht Auflagen und Weisungen erteilen.
- Geldstrafe: Sie wird in Tagessätzen verhängt (zwischen 5 und 360 Tagessätzen). Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Für die Bemessung des Tagessatzes können Einkünfte und Vermögen des Täters geschätzt werden. Kann der Täter die verhängte Geldstrafe nicht aufbringen, wird eine »Ersatzfreiheitsstrafe« fällig. Dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Die Geldstrafe kann häufig durch gemeinnützige Arbeit abgeleistet werden.

Neben einer Freiheits- oder Geldstrafe kann das Gericht auch **Nebenstrafen, Nebenfolgen** und **Maßregeln der Besserung und Sicherung** aussprechen, z.B. das Fahrverbot (1 bis 3 Monate), Entzug der Fahrerlaubnis (mind. 6 Monate), Verlust der Wählbarkeit für eine bestimmte Dauer, Verbot zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes für eine bestimmte Dauer, Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung.

Das Bundeszentralregister

Sobald das Urteil rechtskräftig* ist, wird die Verurteilung in das dem Generalbundesanwalt unterstehende Bundeszentralregister in Berlin eingetragen. Wesentlicher Zweck des Registers ist, dass Gerichte und bestimmte Behörden sich in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen durch einen Auszug über die strafrechtliche Vergangenheit einer Person informieren können. Alle im Zentralregister vermerkten Verurteilungen werden nach bestimmten Fristen gelöscht. Diese Frist ist abhängig von der Höhe der Strafe. Art, Dauer der Speicherung und der Kreis

der Auskunftsberechtigten sind im Bundeszentralregistergesetz näher geregelt.

Das Führungszeugnis

Während in das Bundeszentralregister nur Gerichte und bestimmte Behörden Einblick nehmen dürfen, kann jeder Strafmündige* über sich selbst ein sogenanntes Führungszeugnis ausstellen lassen. Dieses enthält nicht alle Eintragungen des Bundeszentralregisters, sondern beispielsweise nur Freiheitsstrafen über 3 Monate und Geldstrafen über 90 Tagessätze (sofern nicht Wiederholungstaten zugrunde liegen).

Wenn man sein Führungszeugnis haben möchte, muss man dies beim Einwohnermeldeamt beantragen. Wer eine »weiße Weste« hat, bekommt sein Führungszeugnis mit dem Eintrag »Keine Eintragungen« zugeschickt.

Das Führungszeugnis spielt meistens bei Bewerbungen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine Rolle, da der Ausbildungsbetrieb oder der Arbeitgeber in der Regel die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt.

Für Kinder und Jugendliche ist das Leben oft noch voller Abenteuer. Grenzen werden dabei oft nicht erkannt oder fordern möglicherweise sogar zur Überschreitung heraus. Nichtsdestotrotz, wo die Grenzen des Strafrechts überschritten werden, muss man dies auch verfolgen, denn auch ein Jugendlicher hat sich an bestimmte Regeln zu halten. Für die strafrechtliche Verfolgung von Jugendlichen gelten jedoch besondere Vorschriften. Sie sollen den besonderen Situationen gerecht werden, in denen Jugendliche in ihrer Entwicklung stehen. Die wichtigsten Sondervorschriften für Kinder und Jugendliche, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, enthält das Jugendgerichtsgesetz.

Kinder

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach dem Gesetz ein Kind und damit noch nicht strafmündig.* Das heißt. dass er nicht nach dem Strafgesetz bestraft werden kann. In schweren Fällen aber kann der Staat auf andere Weise eingreifen und Schutzmaßnahmen (z. B. Fürsorgeerziehung) anordnen.

8. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Jugendliche

Jugendlicher im Sinne des Strafrechts ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche können bestraft werden, wenn sie bei Begehung einer Straftat in ihrer Entwicklung reif genug waren, einzusehen, dass sie dabei Unrecht begehen. Die Frage ist durch den Richter in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Heranwachsende

Heranwachsender ist im Sinne des Strafrechts, wer zur Tatzeit schon 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Heranwachsende werden bereits nach dem »Erwachsenenstrafrecht« behandelt, es sei denn, es handelt sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung oder der Täter ist nach seinem Entwicklungsstand mehr als Jugendlicher denn als Erwachsener zu betrachten. Dann wird er bei den Sanktionen wie ein Jugendlicher behandelt.

Ich kann doch nicht bestraft werden - oder?

»Eltern haften für ihre Kinder« – was soll mir denn schon passieren? Ganz so ist es jedoch nicht. Eine Übersicht über die Sanktionen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, finden Sie auf Seite 30

Die Verhandlung im Jugendstrafverfahren

Zuständig für Jugendstrafsachen sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, bei den Landgerichten Jugendkammern. Dies soll gewährleisten, dass in dem sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts Personen tätig werden, die im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen besonders erfahren sind.

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Im Gegensatz zum normalen Strafverfahren sind die Verhandlungen nicht öffentlich, wenn der Angeklagte bei der Tat unter 18 Jahren war. Allerdings ist dem Tatopfer, den Eltern des Angeklagten und einem Bewährungshelfer* die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Richter aus besonderen Gründen zulassen

Dagegen sind Verhandlungen öffentlich, wenn der Angeklagte Heranwachsender, also zwischen 18 und 21 Jahre alt war oder wenn neben einem Jugendlichen auch Erwachsene oder Heranwachsende angeklagt sind.

Die Jugendgerichtshilfe

Der Jugendgerichtshilfe kommt im Jugendstrafverfahren eine wichtige Rolle zu. Sie wird von den Jugendämtern wahrgenommen, in der Regel durch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Der Jugendgerichtshelfer soll sich ein näheres Bild über den persönlichen und privaten Hintergrund des angeklagten Jugendlichen verschaffen. Dazu dienen beispielsweise Gespräche mit Eltern, Lehrern und Hausbesuche. Die entsprechenden Kenntnisse sollen dem Richter dazu dienen, mit den Mitteln des Jugendgerichtsgesetzes angemessen auch auf die Persönlichkeit des Angeklagten zu reagieren. Daneben berät die Jugendgerichtshilfe den Angeklagten während des Verfahrens und darüber hinaus.



Sanktionen gegen Jugendliche

- Erteilung von Weisungen: Die Weisung ist die mildeste Art von »Strafe«, die der Richter dem Jugendlichen auferlegen kann. Der Richter kann den Jugendlichen anweisen:
 - sich an bestimmten Orten nicht aufzuhalten,
 - bei seiner Familie oder seinem Erziehungsberechtigten zu bleiben,
 - eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
 - Arbeitsleistungen zu erbringen,
 - den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen.

Solch eine Weisung kann bis zu drei Jahren Gültigkeit haben. Erfüllt der Jugendliche die Weisung nicht, kann dies zu Jugendarrest bis zu vier Wochen führen.

- Anordnung von Erziehungsbeistand oder Fürsorgeerziehung: Hier werden Anordnungen erlassen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, wenn der Sorgeberechtigte das Kind durch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts, durch Vernachlässigung oder auch durch unverschuldetes Versagen bei der Erziehung gefährdet hat. Die Trennung von der Familie (z. B. durch Heimunterbringung) ist nur äußerstes Mittel.
- Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest: Eine Straftat kann auch mit Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest geahndet werden, wenn die bisher genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Jugendlichen klarzumachen, dass er sich für seine Tat verantworten muss. Möglich sind in diesem Rahmen z.B. Wiedergutmachung des Schadens, persönliche Entschuldigung oder die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Jugendarrest ist eine Zwischenstufe zwischen den bisher genannten Maßnahmen und der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe). Er kann bis zu vier Wochen dauern und spielt sich unter strenger Aufsicht ab.
- Jugendstrafe: Die Jugendstrafe ist Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt. Die Dauer der Jugendstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Ausbildung und sinnvolle Beschäftigungen in der Freizeit sind Grundlage des Jugendstrafvollzugs.
- Vollstreckung: Anders als im Strafverfahren gegen Erwachsene werden Sanktionen gegen Jugendliche nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Gericht vollstreckt.
- Achtung: Auch wer noch nicht 14 Jahre alt ist, darf nicht meinen, der Staat würde bei Straftaten nur zuschauen. Die notwendigen Maßnahmen ordnet allerdings nicht der Strafrichter, sondern der Familienrichter an. In Betracht kommen beispielsweise die Unterbringung in einem (u. U. auch geschlossenen) Heim oder die Anordnung einer Vormundschaft.



V. Das Amtsgericht

Nachdem Sie nun einen Einblick in die Abläufe des Strafverfahrens gewinnen konnten, beschäftigt sich dieser Teil der Broschüre mit den weiteren Aufgaben eines Amtsgerichts.

Das Strafverfahren ist der Bereich amtsgerichtlicher Arbeit, der in der Öffentlichkeit die meiste Beachtung findet und über den natürlich auch in den Medien viel berichtet wird. Dementsprechend oft begegnet man der Auffassung, dass sich ein Gericht überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege hefasst

Verständlich, dass Sie dann um das Gericht lieber einen Bogen machen, weil Sie nichts damit zu tun haben wollen. Diese Furcht ist allerdings unbegründet. Oft erweist sie sich sogar als Hindernis auf dem Weg, den man beschreiten muss, um zu seinem Recht zu kommen

1. Was hat ein Amtsgericht zu tun? Im täglichen Zusammenleben entstehen vielfach rechtliche Zusammenhänge, von denen sich ein Großteil dann auch in den Aufgaben eines Amtsgerichts widerspiegelt. Wo nötig, sollte man dessen Hilfe dann auch in Anspruch nehmen.

Treten Sie nun in unser Muster-Amtsgericht ein, in dem die Vielfalt der Aufgaben im Überblick dargestellt ist:

2. Das Amtsgericht als Zivilgericht

Mahnabteilung

- Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
- Schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren, um einen vollstreckbaren Titel (entspricht Urteil) zu erwirken

Das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befindet sich seit dem 1. Mai 2007 beim Amtsgericht Aschersleben, Zweigstelle Staßfurt.

Zivilgericht

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro, Mietsachen (Wohnraum betreffend) ohne Rücksicht auf den Streitwert
- In der Regel öffentliche mündliche Verhandlung, gelegentlich auch rein schriftliches Verfahren

Familiengericht

- Insbesondere Ehesachen, vor allem Scheidungen und deren Folgesachen (z.B. Versorgungsausgleich, Ehegattenunterhalt), Unterhalt der Kinder, Sorge- und Umgangsrecht für Kinder, Adoption, Bestellung eines Vormundes, familiengerichtliche Genehmigungen
- In der Regel Anwaltszwang (Scheidung und bestimmte Folgesachen), in der Regel wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt

Grundbuchamt

- Eintragungen im Grundbuch, z. B. als Eigentümer eines Grundstückes, von Hypotheken, Grundschulden und Zwangshypotheken
- Grundstückskaufverträge bedürfen der notariellen Beurkundung, Bewilligungen für Hypotheken- und Grundschuldeintragungen der notariellen Beglaubigung

Betreuungsgericht

■ Wenn Erwachsene ihre persönlichen oder finanziellen Dinge nicht selbst regeln können, wird, nachdem ein Gutachten über die Notwendigkeit vorliegt, ein Betreuer bestellt.

Nachlassgericht

- Hinterlegung von Testamenten, Erteilung eines Erbscheines, Ausschlagung einer Erbschaft, Nachlasssicherung, Testamentsvollstreckung
- Das Nachlassgericht entscheidet etwa über die Erbquoten. Streitigkeiten über die Auseinandersetzung des Erbes müssen vor dem Zivilgericht ausgefochten werden.

Registergericht

- Eintragung von Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Einzelkaufleuten ins Handels-, von Partnerschaftsgesellschaften ins Partnerschafts-, von Genossenschaften ins Genossenschafts-, von (nicht wirtschaftlich tätigen) Vereinen ins Vereins-, von Güterstandsvereinbarungen zwischen Eheleuten ins Güterrechtsregister
- Das Handelsregister kann jeder einsehen, Vereine werden erst mit Eintragung rechtsfähig und führen dann den Zusatz »e. V.«.

Insolvenzabteilung

- Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen, Gesellschaften oder Vereine, bei denen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt
- Ein vom Gericht bestimmter Verwalter sucht einen neuen Inhaber für ein Unternehmen, um dessen Fortbestand zu sichern: oder er wickelt es ab, weil es wirtschaftlich nicht mehr tragfähig ist. Aus dem Erlös werden die Gläubiger befriedigt. Auch natürliche Personen können von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit werden

Vollstreckungsabteilung

- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in das unbewegliche (Grundstück) oder bewegliche (Gegenstände) Vermögen oder in Forderungen (Lohn, Gehalt) des Schuldners

3. Die Beschäftigten eines **Amtsgerichts**

Die typischen Berufe in einem Amtsgericht sind neben dem Richter der Rechtspfleger*, der Urkundsbeamte* und der Wachtmeister

Nicht alle Entscheidungen werden von Richtern getroffen. Eine wichtige Rolle spielen im Amtsgericht die Rechtspfleger*. Obwohl sie keine Richter sind, sind sie bei ihren Entscheidungen grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Zu ihren wichtigsten Aufgabenbereichen gehören Grundbucheintragungen, Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten und Registersachen (z.B. Handelsregister, Vereinsregister).

Die Urkundsbeamten*, Justizwachtmeister und Schreibkräfte beschäftigen sich mit der Aktenführung, erstellen Verhandlungsprotokolle, führen richterliche Verfügungen aus, fertigen Urteile aus, bewirken Zustellungen und erledigen andere Büroarbeiten.

Schließlich zählen zum Amtsgericht auch die Gerichtsvollzieher. Sie müssen Schriftstücke zustellen, nötigenfalls Verfahrensbeteiligte dem Richter vorführen und gerichtliche Urteile vollstrecken. Dazu gehören z.B. die Pfändung (»Kuckuck«) und die Versteigerung von Gegenständen.

Wir hoffen, dass Sie einen kleinen Einblick in die Welt des Gerichts gewonnen haben. Natürlich konnten wir hier nur einen kleinen Ausschnitt vorstellen. Falls Ihre Neugier ein wenig geweckt wurde, so scheuen Sie sich nicht, beispielsweise auch einmal eine zivilgerichtliche Verhandlung oder eine Verhandlung beim Verwaltungsgericht zu besuchen.



VI. Die Fachgerichte

Nicht in allen Rechtssachen kann das Amtsgericht weiterhelfen. In bestimmten Fällen sind die sogenannten Fachgerichte zur Entscheidung berufen. Dies sind die Arbeits-, Finanz-, Sozialund Verwaltungsgerichte. Aufbau und Verfahren dieser Gerichte unterscheiden sich teils deutlich von den Amtsgerichten. Es gibt iedoch auch zahlreiche Gemeinsamkeiten. So wirken in allen Fachgerichtsbarkeiten ehrenamtliche Richter mit, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichtszweige ist mitunter nicht einfach. Wird bei einem unzuständigen Gericht Klage eingereicht, gibt das Gericht die Sache nach Anhörung der Parteien an das zuständige Gericht ab.

Die Arbeitsgerichte

Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten vorgesehen. Hierher können sich etwa Arbeitnehmer wenden, die ausstehenden Lohn geltend machen oder sich gegen eine Kündigung zur Wehr setzen wollen. Auch über Streitsachen zwischen Tarifvertragsparteien entscheiden die Arbeitsgerichte.

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht unterliegt einem besonderen Beschleunigungsgrundsatz. Dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer, die zügig Klarheit über ihre Rechte und Pflichten bekommen sollen

Die Verwaltungsgerichte

Streitigkeiten zwischen Bürgern und hoheitlich handelnden Behörden werden, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen sind, von den Verwaltungsgerichten entschieden. Deren Zuständigkeit umfasst unter anderem das Abgabenrecht, das Asyl- und Ausländerrecht, das Baurecht, das Schulrecht, das Gewerberecht und das Polizeirecht.

Richtet sich die Klage gegen den Bescheid einer Behörde, muss der Bürger hiergegen im Regelfall zunächst Widerspruch einlegen. Erst nach erfolglosem Widerspruchsverfahren kann er

Klage erheben. Vor den Verwaltungsgerichten gilt - wie auch vor den Sozial- und Finanzgerichten – der Grundsatz, dass das Gericht von sich aus den tatsächlichen Sachverhalt ermittelt (Untersuchungsgrundsatz). Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Zivilprozess, wo das Gericht den Sachverhalt so zugrunde legt, wie er von den Parteien geschildert wird.

Die Sozialgerichte

In Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Sozialleistungsträgern sind die Sozialgerichte zur Entscheidung berufen. In ihre Zuständigkeit fallen etwa Streitigkeiten über Leistungen der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung. Aber auch Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten werden hier entschieden.

Für das Verfahren vor den Sozialgerichten werden keine Gerichtskosten erhoben, wenn ein versicherter Bürger Klage erhebt. Das Verfahrensrecht enthält zahlreiche Regelungen, die den Besonderheiten des Sozialrechts Rechnung tragen. Die ehrenamtlichen Richter werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt, um besondere Sachkenntnis des Gerichts sicherzustellen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts wirkt etwa je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber mit. Auch in sozialgerichtlichen Verfahren ist vor Klageerhebung in der Regel ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

Die Finanzgerichte

Die Richter am Finanzgericht entscheiden vor allem über Klagen in Steuersachen gegen Bescheide der Finanzämter. Vor Klageerhebung muss in der Regel zunächst Einspruch gegen den Bescheid des Finanzamts eingelegt werden.

VII. Sachwortregister

- Bewährungshelfer: Der vom Gericht eingesetzte Bewährungshelfer soll den Verurteilten, der zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde, als Helfer und Berater betreuen und dem Gericht regelmäßig berichten, ob der Verurteilte alle gerichtlichen Auflagen erfüllt.
- Fahrlässig: Wer bei einer Handlung (z. B. Autofahren) die notwendige Sorgfalt vermissen lässt und dadurch eine strafbare Tat (z. B. Körperverletzung) begeht, handelt fahrlässig.
- Gefahr im Verzug: Im Ermittlungsverfahren ist für die Anordnung von bestimmten Maßnahmen der Richter zuständig, da sie in Grundrechte eingreifen (z.B. Festnahme, Blutentnahme zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration, Abhören von Telefongesprächen, Beschlagnahme von Gegenständen). Kann die Anordnung des Richters durch die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig genug eingeholt werden, um Beweise zu sichern oder zu verhindern, dass sie vernichtet werden, liegt Gefahr im Verzug vor. Hier darf die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Maßnahme auch ohne richterliche Anordnung durchführen. Die richterliche Entscheidung muss aber in der Regel unverzüglich nachgeholt werden.
- **Grundrecht**: Grundrechte sind die der Einzelperson zustehenden elementaren Rechte, die durch die Verfassung ausdrücklich verbürgt sind. Sie dienen nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen (z.B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht), sondern gewährleisten auch die Erhaltung bestimmter grundlegender Elemente der gesellschaftlichen Ordnung (z. B. der Ehe oder des Asyls).
- »nulla poena sine lege« (deutsch: keine Strafe ohne Gesetz): Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die nicht bereits bei ihrer Begehung durch ein Gesetz mit Strafe bedroht war. Das heißt auch, dass eine Strafbarkeitslücke durch ein Gesetz nur für die Zukunft geschlossen werden darf.

- Rechtskraft: Kann gegen eine gerichtliche Entscheidung (z. B. Urteil oder Strafbefehl) ein Rechtsmittel (z. B. Berufung oder Revision) nicht oder nicht mehr eingelegt werden, so wird die Entscheidung rechtskräftig, das heißt sie ist endgültig. Sie kann nun vollzogen werden (z.B. Ladung zum Haftantritt oder Zahlungsaufforderung bei Geldstrafe).
- Rechtspfleger: Er arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Dabei ist er nicht an Weisungen eines Vorgesetzten gebunden, sondern wie der Richter - nur dem Gesetz unterworfen. Er ist z.B. für Nachlass- und Betreuungssachen zuständig. Er nimmt auch Grundbucheintragungen vor und übernimmt Aufgaben der Zwangsvollstreckung. Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung zum Rechtspfleger ist die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
- Schöffe: Schöffen sind Laienrichter in Strafverfahren, die von den Gemeinde- und Stadträten vorgeschlagen und durch die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten (auch für die Landgerichte) gewählt werden. Die Laienrichter entscheiden gemeinsam mit einem oder mehreren Berufsrichtern und haben die gleichen Rechte wie diese. Das Schöffengericht beim Amtsgericht ist mit zwei Schöffen und einem Berufsrichter besetzt. Die beiden Schöffen können den Berufsrichter (auch bei der Abstimmung über das Urteil) überstimmen. Für die Ausübung des Schöffenamtes braucht man keine juristischen Vorkenntnisse zu haben
- **Strafbefehlsverfahren**: Dies ist ein Verfahren, in dem das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Bei Strafsachen, die von geringerer Bedeutung sind, kann die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält er die beantragte Strafe nicht für richtia, so bestimmt er einen Verhandlungstermin und leitet damit in das normale Strafverfahren über. Der Richter hat auch die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abzulehnen, wenn z.B. die Beweise nicht ausreichen, um den Beschuldigten der Tat zu überführen. Bestehen keine Bedenken, wird dem Beschuldigten der Strafbefehl zugestellt.

Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen, so dass über den Tatbestand in einer Hauptverhandlung entschieden wird. Legt er keinen Einspruch ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig und kann wie ein Urteil vollstreckt werden

- **Strafmündig:** Strafrechtlich nicht verantwortlich sind Kinder, die zur Tatzeit das 14. Lebensiahr noch nicht vollendet haben (absolute Strafunmündigkeit). Hat der Straftäter zur Strafzeit das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist er als Jugendlicher bedingt strafmündig, nämlich dann, wenn er reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres setzt die volle Strafmündigkeit ein.
- Urkundsbeamte: Sie sind so genannte »mittlere Beamte« im Justizdienst. Sie erledigen vielseitige Aufgaben am Gericht (z. B. Aktenführung, Erstellung von Urteilsabschriften, Erledigung von Verfügungen des Richters oder Rechtspflegers). Die Berufsausbildung dauert 2 Jahre. Sie setzt einen Realschulabschluss voraus
- **Verbrechen**: Verbrechen sind alle Straftaten, die mindestens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind (z.B. Mord, Raub).
- Vergehen: Vergehen sind alle Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind (z.B. Diebstahl).
- Vorsatz: Wer bewusst und gewollt eine Handlung ausführt. die im Gesetz mit Strafe bedroht ist, handelt vorsätzlich. Eine Kenntnis des Strafgesetzes ist dafür nicht erforderlich.

VIII. Lehrplanbezüge

Gymnasium:

Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Klassenstufe 9; Lernbereich 2: Recht und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (Teilinhalte: Beurteilen der Funktion der Rechtsprechung – Rechtsbereiche, Gerichtsbarkeit, Grundzüge der Verfahren im Zivil- und Strafprozess)

Oberschule:

Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Klassenstufe 9; Lernbereich 3: Das Recht in der Bundesrepublik Deutschland (Teilinhalte: Einblick gewinnen in den Ablauf eines Rechtsweges - Zivilprozess, Strafprozess bei Jugendlichen und Erwachsenen, Besuch einer Gerichtsverhandlung)

Unterstützungsmaterial Unterrichtsmodul zur »Unterstützung der Demokratieerziehung an Sächsischen Oberschulen«, Modul 1, Fach Ethik/kath. Religion/evangelische Religion, Klassenstufe 6, Lernbereich 1 »Wahrnehmung und Wahrheit«

Förderschule/Schule zur Lernförderung::

Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Klassenstufen 8 und 9; Lernbereich 1: Leben in einer Gemeinschaft (Teilinhalte: Einblick gewinnen in die Arbeit von Gerichten - Strafprozess, Besuch einer Gerichtsverhandlung)

Für den Rechtskundeunterricht und die Unterstützung von Gerichtsbesuchen stehen an den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften jeweils spezielle Ansprechpartner zur Verfügung. Eine aktuelle Auflistung dieser Ansprechpartner können Sie unter https://www.justiz.sachsen.de » Schule & Justiz » Rechtskundeunterricht abrufen und die genannten Richter und Staatsanwälte zur Vorbereitung Ihres Schulbesuches bei Gericht gern kontaktieren.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz Pressestelle Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilungen II, III

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

August 2018

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30. 01127 Dresden

Telefon: (0351) 210 36 71 oder (0351) 210 36 72

Telefax: (0351) 210 36 81 E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Pressestelle

Redaktion: Abteilungen II, III Gestaltung und Satz: SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

optimalprints

Redaktionsschluss:

August 2018